

Erste Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Auswahlsetzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den konsekutiven Master-Studiengang Educational Science vom 13. Mai 2016

vom 19. Juli 2019

Aufgrund von § 6 Abs. 2 S. 7 und § 6b des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2015 (GBl. S. 313) i.V.m. § 10 Abs. 2 und 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff., ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 7. Januar 2019 (GBl. S. 9) sowie aufgrund von § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz i.d.F. vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) unter Berücksichtigung des HRWeitEG vom 29. März 2018 (GBl. S. 85) i.V.m. § 3 Abs. 4 S. 1 u. 2 HVVO hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 19. Juli 2019 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

1. In § 2 „Zulassungsvoraussetzungen“ wird in Satz 1 Nummer 1 wie folgt geändert:

Der Begriff „Lehramt“ wird durch die Erläuterung „für das Lehramt qualifizierenden Studiengang“ ersetzt.

2. In § 2 „Zulassungsvoraussetzungen“ wird in Satz 1 Nummer 3 Satz 1 wie folgt geändert:

„ein Hochschulabschluss in einem für das Lehramt qualifizierenden Studiengang oder ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss von mindestens 180 ECTS-Punkten.“

3. In § 2 „Zulassungsvoraussetzungen“ werden in Satz 1 Nummer 3 Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Zusätzlich zu diesen Alternativen müssen Kompetenzen im Umfang von äquivalent 30 ECTS-Punkten nachgewiesen werden. Dies sind:“

4. In § 2 „Zulassungsvoraussetzungen“ wird Absatz 1 Nummer 3 Lit. a Satz 1 wie folgt geändert:

Der Begriff „Lehramt“ wird durch die Erläuterung „für das Lehramt qualifizierenden Studiengang“ ersetzt.

5. In § 2 „Zulassungsvoraussetzungen“ wird in Satz 1 Nummer 3 Lit. b Satz 1 wie folgt geändert:

Der Begriff „Lehramt“ wird durch die Erläuterung „für das Lehramt qualifizierenden Studiengang“ ersetzt.

6. Nach § 2 „Zulassungsvoraussetzungen“ wird neu eingefügt § 2a „Besondere Zulassungsvoraussetzungen“:

Bewerberinnen/Bewerber, die nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 keinen Hochschulabschluss in einem bildungswissenschaftlichen Studiengang nachweisen können, müssen zusätzliche Studienleistungen in den folgenden Studienbereichen erfüllen:

1. Erziehungswissenschaft (15 ECTS-Punkte)
2. Pädagogische Psychologie (6 ECTS-Punkte)
3. Grundfragen der Bildung (9 ECTS-Punkte)

Welche Studienteile in welchem Umfang zusätzlich erbracht werden müssen, sind der Bewerberin/dem Bewerber unmittelbar mit der Zulassung mitzuteilen. Der Nachweis dieser zusätzlichen Studienleistungen muss dem Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Weingarten spätestens bei der Anmeldung zur ersten Modulprüfung vorliegen.

7. In § 3 „Studierendenzahl, Bewerbungszeitraum und Fristen“ wird Absatz 1 wie folgt geändert:

Die Höchstgrenze der möglichen Zulassungen liegt pro Durchgang in der Regel bei 10 Studierenden.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für das Auswahlverfahren zum Studienbeginn im Wintersemester 2019/20.

Weingarten, 19. Juli 2019

gez.
Prof. Dr. Karin Schweizer
Rektorin